



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 17.09.2020, Zahl: 612-0/03/2020, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 29.06.2020, GZ 8071/20, KG 77106 Granitztal-St. Paul, die Übernahme in das öffentliche Gut und Auflösung vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 8 in der KG 77106 Granitztal-St. Paul, durchzuführen ist. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 8 der Vermessungsurkunde GZ 8071/20, KG 77106 Granitztal- St. Paul, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.6, §§ 5, 24 und § 25 des Kärntner Straßengesetzes 2017, „K-StrG 2017“ LGBl.Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl.Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde der Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 29.06.2020, GZ 8071/20, KG 77106 Granitztal- St. Paul, ist die Übernahme in das öffentliche Gut und Auflösung vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 4 in der KG 77106 Ganitztal- St. Paul, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 4 der Vermessungsurkunde GZ 8071/20, KG 77106 Granitztal- St. Paul, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. (*Anlage „A“*). Die neu vermessene Verkehrsfläche wird als Verbindungsstraße – Kasperstraße, gemäß dem Kärntner Straßengesetz 2017, festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

St. Paul, dem 22.09.2020

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Angeschlagen am: 24. SEP. 2020

Abgenommen am:

Diese Verordnung ist am in Rechtskraft erwachsen.